



Das müssen Sie tun:

- › Button auf der Bestellseite anbieten
- › Button beschriften, zum Beispiel:
 - kostenpflichtig bestellen
 - zahlungspflichtigen Vertrag schließen
 - kaufen
- › Über dem Button Bestelldaten wiederholen
 - Produktbeschreibung
 - eventuelle Mindestvertragslaufzeit
 - Gesamtpreis
 - etwaige zusätzlich anfallende Versand- und Zusatzkosten

„Jetzt kaufen“-Button wird Pflicht

Die seit längerem diskutierte Button-Lösung zum Schutz vor Abofallen im Internet wird zur Pflicht für nahezu alle Onlinehändler und -dienstleister

Zahllose Abofallen im Internet funktionieren nach folgender Masche: Einem Internetnutzer, der auf der Suche nach einem Kochrezept oder einer schnellen Reiseroute ist, wird unbemerkt ein kostenpflichtiger Zwei-Jahresvertrag für oft dreistellige Beträge untergejubelt. Mit der so genannten Button-Lösung will der Gesetzgeber die Bürger künftig besser vor solchen Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr schützen. Allerdings betrifft die neue Regelung, die zum 1. Juli in Kraft tritt, nun sämtliche Onlinedienstleister und -shopbetreiber - nicht nur die schwarzen Schafe der Branche.

Durch eine ausdrückliche Bestätigung, dass sie zahlungspflichtig bestellen oder durch eine eindeutig gestaltete Schaltfläche („Button“) müssen Verbraucher künftig darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Leistung, die sie in Anspruch nehmen, kostenpflichtig ist. Gleiches gilt beim Kauf von Waren.



Dr. Melanie Bär
IHK Region Stuttgart
melanie.baer@stuttgart.ihk.de

Alle Dienstleister und Händler, die Verbrauchern ihre Waren online anbieten, sollten deshalb ihre Bestellseiten daraufhin überprüfen, ob Anpassungsbedarf besteht. Wird bei der Gestaltung des Bestellablaufs eine Schaltfläche beziehungsweise ein Button benutzt - was der Regelfall sein dürfte - so muss dieser künftig in ganz bestimmter Weise beschriftet sein. Möglich ist

- „kostenpflichtig bestellen“
- „zahlungspflichtigen Vertrag schließen“
- „kaufen“.

Nicht zulässig, da nicht eindeutig genug sind hingegen die bislang geläufigen Beschriftungen wie „Bestellen“, „Bestellung abgeben“, „Anmeldung“ oder „Weiter“.

Die Beschriftung des Buttons muss dabei gut lesbar sein. Darüber hinaus darf er keine weiteren Zusätze enthalten.

Gleichzeitig müssen nach dem Gesetzestext oberhalb des Bestellbuttons in einem räumlichen Zusammenhang die folgenden (ohnehin zu erteilenden) Informationen „unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise“ zur Verfügung gestellt werden:

- eine Produktbeschreibung
- eine eventuelle Mindestvertragslaufzeit

- der Gesamtpreis
- etwaige zusätzlich anfallende Versand- und Zusatzkosten.

Diese Informationen müssen in einem direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Abgabe der Bestellung gegeben werden. Dadurch soll der Verbraucher die relevanten Informationen auch direkt zum Zeitpunkt seiner Bestellung zur Kenntnis nehmen können. Es besteht folglich die Gefahr, dass die Informationen entweder zu früh oder zu spät zur Verfügung gestellt werden.

Bei unzureichender Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Anforderungen droht eine Abmahnung wegen eines Wettbewerbsverstößes. Ist der Button nicht richtig beschriftet, kommt noch eine weitere Rechtsfolge hinzu: Gibt es keine ausdrückliche Bestätigung der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise keine eindeutige Beschriftung des Buttons, kommt kein wirksamer Vertrag zustande. Letztlich bedeutet das, dass der Unternehmer vom Verbraucher kein Entgelt verlangen kann.

Die Button-Lösung ist ein Kompromiss, an dessen Zustandekommen die Industrie- und Handelskammern einen wesentlichen Anteil haben. Ursprünglich waren nämlich noch weitaus bürokratischere Maßnahmen geplant. Trotzdem bedeutet sie für seriöse Händler ein neues Abmahnrisiko, im inzwischen nahezu undurchschaubaren Regelungsdschungel des Internetrechts.

Es bleibt zu hoffen, dass es mit der neuen Regelung wenigstens gelingt, Abofallen einzudämmen!

› www.stuttgart.ihk.de Dok-Nr. 33420